Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1930

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (3. Ausschuß)

über den Entwurf einer Entscheidung des Rats der EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Gemeinschaft

— Drucksache IV/1710 —

A. Bericht des Abgeordneten Metzger

1. Der Entwurf einer Entscheidung ist dem Bundestag von der Bundesregierung gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersandt worden und entsprechend dem Beschluß des Bundestages vom 25. Juni 1959 — Drucksache 1187 — vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 5. Dezember 1963 dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten federführend und dem Ausschuß für Entwicklungshilfe zur Mitberatung überwiesen worden. Der Bundesminister für Wirtschaft übersandte den Ausschüssen am 14. Januar 1964 einen modifizierten Text in der Fassung, wie ihn der Rat der EWG am 3. Dezember 1963 gebilligt hat. Gleichzeitig mit der Billigung dieses Textes hat der Rat beschlossen, das Europäische Parlament anzuhören. Die formelle Beschlußfassung soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

   Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat den Entwurf der Entscheidung am 24. Januar 1964 zustimmend zur Kenntnis genommen; ein gleiches Votum des mitbeteiligten Ausschusses liegt vor.

2. Der Entwurf der Entscheidung befaßt sich mit der Neuregelung der Assoziierung der nicht unabhängigen überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Ablauf des dem EWG-Vertrag beigefügten Durchführungsabkommens gemäß Artikel 136 des Vertrages. Die Länder und Gebiete, für welche die Entscheidung gilt, ergeben sich aus dem Anhang VII (Drucksache IV/1710 Seite 14). Für die überseeischen Departements Frankreichs gelten gemäß Artikel 24 der Entscheidung der Titel II über die Finanzhilfe und technische Zusammenarbeit und der Anhang V. Die Entscheidung wird fünf Jahre von ihrem Inkrafttreten an gelten, das heißt, für die gleiche Zeitdauer wie das Abkommen von Jaunde, das die Beziehungen der unabhängig gewordenen Staaten zur EWG regelt (vergleiche dazu Drucksache IV/1673).

3. Die neuen Bestimmungen berücksichtigen sowohl die während der ersten fünf Jahre der Assoziation gewonnenen Erfahrungen und Ergebnisse als auch die Erfordernisse, die sich bei den Verhandlungen mit den unabhängigen afrikanischen Staaten und Madagaskar ergeben haben. Daher besteht auch eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den Bestimmungen der Entscheidung und denjenigen des Abkommens von Jaunde.

   Als wichtige Fortschritte der neuen Bestimmungen gegenüber dem bisherigen Assoziationsverhältnis sind besonders hervorzuheben

   a) die Bestätigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten und der übrigen assoziierten Länder auf dem Gebiet der Ausfuhrzölle (Artikel 3);

   b) die Gewährung des Rechtes an die assoziierten Länder, abweichend von der Verpflichtung

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

zur Aufhebung aller mengenmäßigen Beschränkungen der Einfuhren aus der Gemeinschaft solche Beschränkungen beizubehalten oder einzuführen, falls ihre wirtschaftliche Situation das erfordert (Artikel 5 Ziff. 3);

c) das Recht der assoziierten Länder, untereinander Zollunionen oder Freihandelszonen zu gründen (Artikel 7);

d) die Forderung nach Berücksichtigung der Interessen der assoziierten Staaten (Artikel 10 Abs. 1). Sie sollte sich im Interesse der Entwicklung des Handels zwischen der Gemeinschaft und den assoziierten Ländern und Gebieten nicht darauf beschränken, den Erzeugnissen dieser Länder den Zugang zum Gemeinsamen Markt nicht völlig zu verwehren, sondern ihnen eine privilegierte Stellung gegenüber den Drittländern garantieren;

e) die Freiheit der assoziierten Länder in ihren handelspolitischen Beziehungen zu dritten Ländern (Artikel 11). Die Gewährung dieser Freiheit ist zu begrüßen, insbesondere da die Koordinierung der handelspolitischen Maßnahmen durch vorgesehene Konsultationen im Rahmen des Rates gewährleistet werden soll;

f) die Einführung von Schutzklauseln zugunsten der assoziierten Länder (Artikel 12). Es wäre allerdings wünschenswert, diese Bestimmungen restriktiv auszulegen und sie durch Artikel 226 des EWG-Vertrages, der dem Schutz der Interessen der Mitgliedstaaten dient, zu ergänzen;

g) die Durchführung der Gleichheit der Staatsangehörigen und Gesellschaften aller Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs in den assoziierten Ländern innerhalb von drei Jahren auf der Grundlage der Gegenseitigkeit (Artikel 25);

h) die Erleichterung des Kapitalverkehrs und der Zahlungen zwischen den Mitgliedstaaten und den assoziierten Ländern (Artikel 30 bis 32).

Bonn, den 13. Februar 1964

Metzger
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf der Entscheidung — Drucksache IV/1710 — zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 13. Februar 1964

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten

Dr. Kopf Vorsitzender

Metzger Berichterstatter